16 2 7. Änderungssatzung

Rheinische Entsorgungs-Kooperation

Vorlage zur 16. Sitzung der Verbandsversammlung am 2. Dezember 2015

Sachverhalt:

1) Anpassung des § 8 der Zweckverbandssatzung

Es gibt Situationen, in denen sehr schnelle Entscheidungen getroffen werden müssen, die nicht bis zur nächsten Verbandsversammlung aufgeschoben werden können.

Dies zeigte sich zum Beispiel, als die Kommunalaufsicht die Genehmigung und Veröffentlichung der 4. Änderung der Zweckverbandssatzung davon abhängig machte, dass in der Anlage 2 der Bezug zur RSAG AöR herausgenommen wird.
Daraufhin trafen der stellvertretende Verbandsvorsteher und der Vorsitzende der Verbandsversammlung eine Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 GO NRW analog i. V. m. § 8 Absatz 1 GkG NRW, die in der nächsten Verbandsversammlung zur Genehmigung vorgelegt wurde.

Ohne diese Dringlichkeitsentscheidung wäre eine Genehmigung und Veröffentlichung der Verbandssatzung nicht erfolgt und damit die Aufgabenwahrnehmung des REK in seiner Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gefährdet gewesen, da entsprechende Vorbereitungen im Hinblick auf die Beschaffung von Logistik zur Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung ab dem 1. Januar 2016 zeitnah getroffen werden mussten.

Es wird daher vorgeschlagen, die Möglichkeit, Dringlichkeitsentscheidungen zu treffen, in § 8 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung vorzusehen.

Darüber hinaus gibt es auch Situationen, in denen Entscheidungen getroffen werden müssen, die zwar nicht so dringlich wie die obigen sind, die aber trotzdem kein Zuwarten bis zur nächsten ordentliche Verbandsversammlung erlauben. In der RSAG mbH hat sich in solchen Fällen (z. B. Entscheidungen über den Zuschlag in einem Vergabeverfahren) die Durchführung eines Umlaufverfahrens bewährt. Ein Umlaufverfahren kann jedoch nur für Themen aus dem nichtöffentlichen Teil durchgeführt werden.

Zudem wird der REK ab dem 1. Januar 2016 operativ tätig.

Es wird vorgeschlagen, die Möglichkeit, ein Umlaufverfahren durchzuführen, in § 8 Abs. 8 der Zweckverbandssatzung vorzusehen.

2) Anpassung des § 9 der Zweckverbandssatzung

Die Zahlung von Verdienstausfall und Aufwandsentschädigung ist in § 9 der Zweckverbandssatzung und § 12 der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung geregelt.

Die Regelungen in der Satzung und der Geschäftsordnung sind nicht kongruent. Dies hat in der Vergangenheit zu einigen Missverständnissen hinsichtlich der Bemessung des Sitzungsgeldes geführt.

Während § 9 der Zweckverbandssatzung noch auf den Ersatz von Auslagen und des Verdienstausfalls abzielt und einen Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstausfalls von 30,20 € nennt, wird in § 12 der Geschäftsordnung jegliche Differenzierung aufgehoben und eine gemeinsame Abgeltung von Verdienstausfall und Aufwandsentschädigung durch das Sitzungsgeld in Höhe von 17,00 € festgelegt.

§ 9 der Zweckverbandssatzung zitiert zunächst gemäß dem Verweis in § 17 Absatz 1 Satz 2 GKG die Regelungen zum Verdienstausfall in § 45 Absatz 2 GO NRW, die zwischen der Gewährung einer Aufwandsentschädigung und dem Verdienstausfall differenzieren. Dabei legt er fest, dass als Ersatz des Verdienstausfalls in der Regel 17,00 €/h und höchstens 30,20 €/h ausgezahlt werden sollen.
Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 12 Satz 1 der Geschäftsordnung legt aber nunmehr fest, dass die Vertreter in der Verbandsversammlung Verdienstausfall und eine angemessene Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld erhalten sollen.
In § 12 Satz 2 der Geschäftsordnung wird dann wieder der bereits in § 9 Absatz 2 Satz 1 der Zweckverbandsatzung geregelte Regelstundensatz von 17,00 € aufgenommen und um die Pas-

sage „je angefangener Stunde“ ergänzt. Das Sitzungsgeld beträgt danach einheitlich für alle Vertreter 17,00 € je angefangener Stunde. Der Vorsitzende erhält 30,00 € je angefangener Stunde.
In diesen Regelungen der Geschäftsordnung - die ja die Einzelheiten zum Verdienstausfall und zur Aufwandsentschädigung regeln sollte und damit die entscheidenden Regelungen enthält – zeigt sich der Wille des Satzungsgebers, mit dem auszuzahlenden Sitzungsgeld sowohl den Verdienstausfall als auch die Aufwandsentschädigung abgelten zu wollen. Es soll gerade nicht mehr zwischen Verdienstausfall und Aufwandsentschädigung differenziert werden. Es soll vielmehr pauschal 17,00 € als Verdienstausfall und Aufwandsentschädigung gezahlt werden sollen. Darin wird der Wunsch deutlich, dass die Zahlung von Sitzungsgeldern moderat erfolgen soll.

Die Fahrtkosten werden den Vertretern in der Verbandsversammlung gemäß § 45 Absatz 7 GO NRW i. V. m. der Entschädigungsverordnung des Innenministeriums NRW neben dem Sitzungsgeld erstattet. Damit sind auch die Zeiten der An- und Abfahrt zu den Sitzungen mit abgegolten. Diese Zeiten fließen nicht in die Berechnung des Verdienstausfalls mit ein, da dieser mit dem Sitzungsgeld abgegolten wird und dieses einheitlich für alle Vertreter 17,00 € je angefangener Stunde beträgt. Damit kann nur die tatsächliche Dauer der Sitzung gemeint sein, ausschließlich der An- und Abfahrten zum Sitzungsort.

Eine Harmonisierung könnte wie folgt aussehen:

§ 9 – Sitzungsgeld und Fahrtkosten (Satzung)
Die Vertreter in der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung eine angemessene Entschädigung.
Die Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 12 – Sitzungsgeld und Fahrtkosten (Geschäftsordnung)
Die Entschädigung wird - neben den unten benannten Fahrtkosten – ausschließlich in Form eines pauschalen Sitzungsgeldes gezahlt.
Das pauschale Sitzungsgeld beträgt 17,00 €/ je angefangener Stunde einheitlich für alle Vertreter für die Sitzungen der Verbandsversammlung. Der Vorsitzende erhält 30,00 € je angefangener Stunde.

Zeiten der An- und Abfahrt zum Sitzungsort werden nicht berücksichtigt.
Gemäß § 45 Absatz 7 GO i. V. m. § 5 der Entschädigungsverordnung können neben dem Sitzungsgeld Fahrtkosten geltend gemacht werden.

3) Ergänzung des § 10 Absatz 5 der Zweckverbandssatzung

In der Sitzung der Verbandsversammlung am 2. Juli 2015 erteilte die Verbandsversammlung Herrn Becker Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für eine Einzelmaßnahme, nämlich den Abschluss eines Entsorgungsvertrages zwischen dem Zweckverband REK und der MVA Bonn GmbH.

Um in Einzelfällen nicht jedes Mal einen Beschluss der Verbandsversammlung herbeiführen zu müssen, wäre es sinnvoll, die Geschäftsführer (aber auch den Verbandsvorsteher und sein Vertreter) bei der Abgabe von Erklärungen bzw. dem Abschluss von Rechtsgeschäften generell von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien.

Dies kann dadurch geschehen, dass zunächst in der Zweckverbandssatzung für die Verbandsversammlung die Möglichkeit zur Befreiung eröffnet wird und im Folgenden in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung eine Befreiung tatsächlich erfolgt.

Es wird daher vorgeschlagen, in § 10 Absatz 5 der Zweckverbandssatzung einen neuen Satz 3 aufzunehmen, der wie folgt lautet*:*

"Der Verbandsvorsteher, sein Vertreter und die Geschäftsführung sind befugt, im Namen des Zweckverbandes mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Erklärungen abzugeben, soweit die Verbandsversammlung sie von den Beschränkungen des § 181 BGB (In-Sich-Geschäft und Mehrfachvertretung) befreit hat ….".

Die Zweckverbandssatzung ist im Änderungsmodus als **Anhang** beigefügt.

16 2 7. Änderungssatzung

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt den als Anhang beigefügten Entwurf der 7. Änderung der Zweckverbandssatzung (Artikelsatzung und Lesefassung). Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, im Rahmen des kommunalaufsichtsrechtlichen Genehmigungsverfahrens eventuell erforderliche Änderungen vorzunehmen. Die Verbandsversammlung ist hierüber zu informieren.

Siegburg, den 19. November 2015

Frank Puchtler
Verbandsvorsteher

Anhang